

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN der MESSE BEXBACH

1. Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Die Messe wird veranstaltet vom Messen- und Ausstellungsbetrieb der Stadt Bexbach, der auch als Ausstellungsleitung und wirtschaftlicher Träger auftritt.

2. Zulassung:

Zugelassen sind in- und ausländische Firmen der Industrie, des Handwerkes und des Handels, die mit ihren Erzeugnissen und/oder Dienstleistungen dem Angebot der Ausstellung entsprechen. Die Ausstellungsgegenstände sind namentlich und typenmäßig genau zu bezeichnen. Es dürfen nur solche Artikel und Erzeugnisse ausgestellt werden, die in der Anmeldung genannt werden. Jeder Aussteller hat eine Vertretungsbefugnis des Herstellers bzw. Importeurs vorzulegen. Ein Konkurrenzausschluss ist nicht möglich. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung den zugeteilten Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen. Die Aufnahme von Mitausstellern ist formlos schriftlich zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet die Ausstellungsleitung. Sie kann ohne Anerkennung irgendwelcher Schadensersatzansprüche die Ausstellung ganz oder teilweise absagen, verlegen oder die Ausstellungszeiten verändern. Für den Fall der gänzlichen Absage werden die gezahlten Mieten zurückerstattet. Bei einer Verlegung oder Verkürzung gilt der Vertrag für den neuen Zeitpunkt und die neue Zeitdauer. Ein Rücktrittsrecht steht in diesem Falle dem Aussteller nicht zu.

3. Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt auf den entsprechenden Vordrucken. Die Einsendung der unterschrieben vollzogenen Anmeldescheine gilt als Anerkennung der Ausstellungsbedingungen sowie als Vertragsantrag im Sinne des § 145 BGB. Die Standmiete ist auf alle Fälle zahlbar, auch wenn der Aussteller aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, an der Beschickung der Ausstellung verhindert sein sollte. In begründeten Ausnahmefällen ist die Ausstellungsleitung bereit, sich um eine anderweitige Vermietung zu bemühen. In diesem Fall ist neben den tatsächlich entstandenen Kosten eine Pauschalentschädigung für die allgemeinen Kosten in Höhe von 25% des Mietbetrages zu zahlen.

4. Standzuteilung:

Der Mietvertrag mit der Ausstellungsleitung wird durch die Standbestätigung abgeschlossen. Sie erfolgt ausschließlich schriftlich mit der Angabe der Standgröße und Nummer. Über die Standzuteilung und Zulassung entscheidet die Ausstellungsleitung. Das Datum der Anmeldung ist dabei nicht ausschlaggebend. Rücktritt oder Schadensersatz wegen unbefriedigender Standlage seitens des Ausstellers sind ausgeschlossen. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt:

a) eine Anmeldung ohne Begründung abzulehnen; b) eine Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht oder nicht mehr gegeben sind. c) Firmen, die andere als die gemeldeten Gegenstände ausstellen, unter Einbehaltung der Platzmiete von der Ausstellung auszuschließen. d) jederzeit zu verlangen, dass alle Ausstellungsgüter in einem sauberem Zustand präsentiert werden und ungeeignete, gefährdende Gegenstände entfernt werden bzw. im Weigerungsfall Entfernung auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen. Die Entscheidung hierüber behält sich die Ausstellungsleitung vor. e) Firmen auch während der Ausstellung auszuschließen, wenn gegen die Ausstellungsbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen verstoßen wird. f) über den Platz anderweitig zu verfügen (keine Verpflichtung), wenn die Standmiete nicht rechtzeitig voll einbezahlt ist. Die Ausstellungsleitung teilt die Stände nach einheitlichen Gesichtspunkten zu und legt Lage und Größe fest. Die Wünsche des Ausstellers werden so weit als möglich berücksichtigt. Die Ausstellungsleitung behält sich das Recht vor, auch nach Abschluss des Mietvertrages aus wichtigen Gründen Änderungen vorzunehmen, die den Anmeldenden weder zum Rücktritt noch zu Ersatzansprüchen berechtigen, es sei denn, dass der Ausstellungsleitung ihrerseits Regressansprüche gegen Dritte zustehen.

5. Aufbau und Abbau:

Die Stände sind spätestens am Abend vor der Eröffnung zu beziehen. Über die bis 18.00 Uhr noch nicht belegten Plätze kann die Ausstellungsleitung anderweitig verfügen. Der Mietpreis verfällt der Ausstellungsleitung. Kein Stand darf vor dem offiziellen Ende geräumt werden, auch nicht teilweise. Die verspätete Zufuhr von Ausstellungsgut bedarf der Zustimmung der Ausstellungsleitung.

Der Abbau der Stände und die Abfuhr des Ausstellungsgutes soll sofort nach Ausstellungsende erfolgen und muss spätestens nach 2 Tagen abgeschlossen sein. Das Ausstellungsgut darf nur mit einem Räumungsschein ausgeräumt werden. Der Schein wird erst dann ausgestellt, wenn alle Forderungen (Standmiete, Nebenkosten) beglichen sind. Nach Ablauf der Abbaufrist können Stände, Ausstellungsgut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt und eingelagert werden.

6. Standmiete (siehe Anlage)

Zahlungstermin

Die Standmiete ist bei Erhalt der Anmeldebestätigung fällig. Erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Ausstellungsbedingungen hat die Bestätigung der Ausstellungsleitung Gültigkeit. Insbesondere kann bei Zahlungsverzögerungen der Aussteller ohne Entschädigung ausgeschlossen werden und über den Stand anderweitig verfügt werden. Beträge für andere Leistungen sind sofort fällig.

AUFRECHNUNG und ZURÜCKHALTUNG: Die Forderungen der Ausstellungsleitung aus dem Ausstellungsvertrag einschl. aller Nebenleistungen können nicht mit irgendwelchen Gegenforderungen aufgerechnet werden. Desgleichen ist jedes Zurückbehaltungsrecht des Ausstellers ausgeschlossen.

7. Werbung und Ausstellerkatalog

Die Ausstellungsleitung übernimmt die allgemeine Besucherwerbung. Eine Unterstützung durch die Aussteller insbesondere im Rahmen des Briefverkehrs ist ausdrücklich erwünscht. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich an der gemeinsamen Werbung zu beteiligen. Bei einer Nichtbeteiligung kann die Ausstellungsleitung einen Kostenbeitrag von bis zu 610,- € verlangen. Die Eintragung in das allgemeine Ausstellerverzeichnis ist kostenlos. Die Durchführung von Sonderveranstaltungen bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Der Betrieb von Lautsprechern darf nur in geringer Lautstärke erfolgen, damit jegliche Belästigung vermieden wird. Die Rechte der GEMA werden durch eine Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung nicht berührt.

8. Ausstellungsinformation - Parkplatz - Verkehrsordnung

Durch Rundschreiben werden die Aussteller laufend über alle wichtigen Fragen informiert. Jeder Aussteller erhält bei rechtzeitiger Beantragung auf dem reservierten Ausstellerparkplatz einen Parkraum für einen PKW. Das Abstellen von PKW und LKW auch zum vorübergehenden Zwecke im Ausstellungsgelände während der Dauer der Ausstellung ist verboten. Versorgungsfahrzeuge müssen spätestens 1/2 Stunde vor Ausstellungsbeginn das Gelände verlassen. Das Befahren erfolgt auf eigene Gefahr.

9. Ausstellerausweis - Ermäßigungskarten

Ausstellerausweise werden nach Eingang der vollen Standmiete unentgeltlich ausgegeben: 5 Stück bei einer Standmiete bis 500,- €, je 2 Stück für weitere angefangene 250,- € Standmiete. Weitere Ausweise sind kostenpflichtig. Die Ausweise sind nicht übertragbar und werden bei Missbrauch eingezogen. Ermäßigungskarten können bei der Ausstellungsleitung angefordert werden.

10. Abfallentsorgung- Reinigung - Bewachung

Es wird auf die Verpackungsverordnung vom 12.6.1991 hingewiesen, wonach Sie zur Rücknahme und Verwertung der Verpackungen verpflichtet sind. Die Verpackungsverordnung ist seit 1.1.1993 in Kraft. Die Reinigung der Gänge und Wege veranlasst die Ausstellungsleitung. Für die Sauberkeit der Stände haben die Aussteller selbst zu sorgen. Die allgemeine Bewachung wird durch die Ausstellungsleitung veranlasst, ohne dass hieraus eine Haftung gegenüber der Ausstellungsleitung abgeleitet werden kann. Die Bewachung beginnt 48 Stunden vor Eröffnung und endet 48 Stunden nach Abschluss.

11. Anwesenheitspflicht des Ausstellers

Jeder Aussteller ist verpflichtet, während der Öffnungszeiten der Ausstellung seinen Stand offen zu halten. Wird festgestellt, dass ein Aussteller seinen Stand bereits vor den Schließzeiten verlässt, wird er von der Ausstellungsleitung mündlich verwarnt. Bei einem zweiten Verstoß gegen die Anwesenheitspflicht wird ein Verwarnungsgeld in Höhe von 50,00 € fällig, das die Ausstellungsleitung in Rechnung stellen wird. Bei einem weiteren Verstoß erhöht sich das Verwarnungsgeld auf 100,00 €. Das Verwarnungsgeld ist sofort fällig und wird direkt eingezogen. Bei einem dritten Verstoß kann der Aussteller durch die Ausstellungsleitung von der Ausstellung ausgeschlossen werden.

12. Haftung - Hausrecht

Die Ausstellungsleitung übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, z.B. Feuer, Wasser, Sturm, bauliche Mängel auch nicht bei Versagen oder Störungen von Leistungen. Des weiteren können aus Angaben oder Maßnahmen der Ausstellungsleitung keine Schadensersatzansprüche abgeleitet werden. Es steht dem Aussteller frei, sich gegen Risiken zu versichern. Der Aussteller haftet für Personen- und Sachschaden, die durch seinen Betrieb entsteht. Beschädigungen an den Einrichtungen durch den Aussteller oder sein Personal gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung dem Hausrecht der Ausstellungsleitung. Den Anordnungen des Personals der Ausstellungsleitung ist in jedem Fall Folge zu leisten.

13. Rücktritt

Bis zur Zulassung ist der Rücktritt von der Anmeldung kostenlos möglich. Nach Zulassung bleibt die gesamte Pacht auch dann zahlbar, wenn der Aussteller an der Beschickung der Ausstellung verhindert sein sollte. Gelingt es der Ausstellungsleitung, den Stand anderweitig neu zu belegen, so wird dem Aussteller der hieraus erzielte Erlös angerechnet, dies jedoch abzüglich einer Vergütung für die Mehraufwendung in Höhe von 100,-- €.. Bei einseitigem Rücktritt des Ausstellers, trotz gültigem Vertrag, binnen 14 Tage vor Messebeginn ist neben der üblichen, vereinbarten Pacht zusätzlich ein Betrag in Höhe von 50% der vertraglich vereinbarten Pacht zu zahlen. In beiden Fällen bleibt dem Aussteller vorbehalten den Nachweis zu erbringen, dass dem Messebetrieb der Stadt Bexbach kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

14. Gerichtsstand und gesetzliche Bestimmungen

Erfüllungsort ist Bexbach/Saar. Gerichtsstand für beide Teile ist Homburg/Saar. Die Ausstellungsleitung ist nicht verantwortlich für die Nichtbefolgung von gesetzlichen und anderen Bestimmungen durch die Aussteller. Jegliche Einzelvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen nicht durchgeführt werden oder unwirksam sein, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen behält sich die Ausstellungsleitung vor.

Messen & Ausstellungsbetrieb der Stadt BEXBACH

Postfach 1361, 66444 Bexbach;

Volker Wagner Tel: 06826-529142, Fax: 06826- 529149

E-Mail: messe@bexbach.de Homepage: www.bexbach.de